

# Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 15. August 2001

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Januar 1991 (KWMBI II S. 186), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 1999 (KWMBI II S. 981), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. <sup>2</sup>Der erste Abschnitt soll vor Beginn der Lehrveranstaltungen des vierten Semesters, der zweite Abschnitt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt werden. <sup>3</sup>Im ersten Abschnitt werden die nichtbiologischen Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, im zweiten die biologischen Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 Nrn. 4 bis 7 geprüft. <sup>4</sup>Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (vgl. § 16) zur Diplomvorprüfung anmelden, dass er diese Termine einhalten kann.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Überschreitet ein Student aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die Frist gemäß Absatz 3, so gilt die Diplomvorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Überschreitet der Student die Frist nach Absatz 4 um mehr als vier Semester aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, so gilt die Diplomprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. <sup>3</sup>Dabei gilt nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (Fachprüfungen beziehungsweise Diplomarbeit) als abgelegt und erstmals nicht bestanden. <sup>4</sup>Die Überschreitungsfrist nach Satz 2 verlängert sich um die zur Wiederholung der Diplomvorprüfung benötigten Semester. <sup>5</sup>Nach § 7 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.“

2. In § 7 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Einführungskursen und Bestimmungsübungen aus dem Bereich der Botanik und der Zoologie“ ersetzt durch die Worte „den Übungen gemäß der **Anlage 1** Abschnitt 2.“

3. Nach § 10 wird eingefügt:

### **„§ 10 a Schriftliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>In den schriftlichen Prüfungen (Klausuren) soll der Student nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. <sup>2</sup>Dem Studenten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung zur Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Klausur ist in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.“

4. In § 16 Abs. 2 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Die Nachweise werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note "ausreichend" bewerteten Abschlussprüfung in Form einer Klausurarbeit, eines Kolloquiums, eines Referats, einer Protokollvorlage o.ä. erbracht. <sup>3</sup>Die Form der Abschlussprüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt. <sup>4</sup>Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.“
5. In § 17 treten an die Stelle der Absätze 2 bis 4 folgende Absätze:  
 „(2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. <sup>2</sup>Der erste Abschnitt umfasst die Prüfung der Grundlagen in den Fächern
1. Anorganische Chemie
  2. Organische Chemie
  3. Physik oder Physikalische Chemie.
- <sup>3</sup>Der zweite Abschnitt umfasst die Prüfung der Grundlagen in den Fächern
4. Zellbiologie, Entwicklungsbiologie, Evolution (Biologie I)
  5. Morphologie, Systematik, Ökologie (Biologie II)
  6. Physiologie, Biochemie (Biologie III)
  7. Genetik, Mikrobiologie, Molekularbiologie (Biologie IV).
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungen des ersten Abschnitts sind mündlich und dauern pro Fach etwa 20 Minuten. <sup>2</sup>Die Prüfungen des zweiten Abschnitts sind schriftlich; sie dauern pro Fach 90 Minuten und werden innerhalb einer Woche durchgeführt.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „**Bestehen der Diplomvorprüfung, Wiederholung**“
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 mit wenigstens „ausreichend“ (4.0) bewertet sind. <sup>2</sup>Jede erstmals nicht bestandene Diplomvorprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholung beschränkt sich auf mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsfächer. <sup>4</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.“
  - c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung abgelegt sein.“
7. Buchstabe B der Anlage 1 erhält folgende Fassung:  
 „B. Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wie folgt erforderlich.

Bei der Anmeldung zum ersten Abschnitt der Diplomvorprüfung vorzulegende Scheine:

#### **Chemie**

1. Anorganisches Chemisches Praktikum für Studenten der Biologie oder Anorganisches Chemisches Praktikum für Lehramtskandidaten
2. Organisches Chemisches Praktikum für Lehramtskandidaten und für Studenten der Biologie

#### **Mathematik**

3. Übungsschein in Mathematik

## **Physik**

### 4. Physikalisches Praktikum für Anfänger

oder wahlweise

Physikalische Chemie  
Physikalisch- Chemisches Praktikum

Bei der Anmeldung zum zweiten Abschnitt der Diplomvorprüfung vorzulegende Scheine:

## **Biologie**

1. Übung zur Biologie I
2. Übung zur Biologie II
3. Übung zur Biologie III
4. Übung zur Biologie IV
5. Bestimmungsübungen Botanik
6. Bestimmungsübungen Zoologie.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt nicht für Studenten, die das Studium vor dem WS 2000/01 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. Februar 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 28. Februar 2001 Nr. X/4-5e69b(2)-10b/8 522.

Erlangen, den 15. August 2001  
In Vertretung

Prof. Dr. M. Schulz  
Prorektor

Die Satzung wurde am 15. August 2001 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. August 2001 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. August 2001.